



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 34

30. März 2024

Nummer 7

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung - Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG für die wesentliche Änderung der Milchvieh- und Rinderanlage der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte (ÜBS) Iden	22
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderung der Satzung der „Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung“ vom 29.02.2024	22
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung des Stadtrates am 10.04.2024	22
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal	22
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur außerordentlichen Ortschaftsratsitzung am 08.04.2024	23
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer	23
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Havelberg für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 sowie der Termine für die Sitzungen des Stadtwahlausschusses	23
Widmung einer Straße östlich der Genthiner Straße in Havelberg	23
<b>4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 14.08.2019	23
Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 14.08.2019	24

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG (BImSchG) der Milchvieh- und Rinderanlage der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte (ÜBS) Iden am Standort:

Gemarkung Iden, Flur 4, Flurstück 43/12

wurde am 20.03.2024 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **öffentliche Bekanntmachungen**  
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Die ausführlichen Unterlagen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, Arnimer Straße 1-4, 39576 Stendal im Raum 004 im Zeitraum von 02.04.2024 bis 30.04.2024 während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. +49 3931 607256 erforderlich.

Stendal, den 20. März 2024

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung der „Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung“ vom 29.02.2024 wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **öffentliche Bekanntmachungen**  
-> **Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen**

Die o. g. Bekanntmachung über die Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung“ vom 29.02.2024 kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 19.03.2024

Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal

### Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung

Die folgende Bekanntmachung der Tagesordnung der Stadtratsitzung wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- außerordentlichen Stadtrates am 10.04.2024 um 17:00 Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:  
[www.stendal.de/de/sitzungen.html](http://www.stendal.de/de/sitzungen.html)

Hansestadt Stendal, den 30. März 2024

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

### Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)

Die Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:  
[www.stendal.de/de/satzungen\\_menu.html](http://www.stendal.de/de/satzungen_menu.html)

Die o. g. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 30.03.2024

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

## Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur außerordentlichen Ortschaftsratssitzung am 08.04.2024

Die folgende Bekanntmachung der Tagesordnung der Ortschaftsratssitzung wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- Ortschaftsrat Möringen am 08.04.2024 um 19:30 Uhr - außerordentliche Sitzung

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

[www.stendal.de/de/sitzungen.html](http://www.stendal.de/de/sitzungen.html)

Hansestadt Stendal, den 30. März 2024



Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



Unterhaltungsverband „Seege/Aland“

- Vorstand -

## Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, in die Verbandsversammlung

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 in der gültigen Fassung gibt der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen.

Ein Berufener bzw. Stellvertreter kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke bis zum 30.04.2024 Vorschläge für die Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Seege/Aland“, Bahnstraße 15, 39615 Hansestadt Seehausen (A.) zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Interessenverbandes

Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Person Eigentum oder Nutzung von Flächen im Verbandsgebiet, Auskunft über die Lage (Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer) der Fläche des zu Berufenen bzw. des Stellvertreters

Bereitschaftserklärung der vorgeschlagenen Person

Hansestadt Seehausen (A.), 01.03.2024

gez. E. Albrecht - Vorstandsvorsteher -

Hansestadt Havelberg

## Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Havelberg für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 sowie der Termine für die Sitzungen des Stadtwahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m.

§ 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen bekannt.

Der Stadtwahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlleiter	stellv. Wahlleiterin
Gerdel André	Meißner Liane
Beisitzer	stellv. Beisitzer
Paries Sigrun	Klose Antje
Kusma Sigrid	Christlieb Katharina
Schmiedler Volker	Schmiedler Petra
Kanzler Volker	Firla-Klatt Birgit
Steuer Anja	Mundry Dirk
Rose Hans-Günther	Brecht Dirk

Gemäß § 10 Abs. 2 KWG LSA i. V. m. § 5 Abs. 3 KWO LSA mache ich hiermit die Sitzungen des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen des Stadtwahlausschusses hat.

<b>Datum:</b>	09.04.2024
<b>Uhrzeit:</b>	17:00 Uhr
<b>Ort:</b>	Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg
<b>Gegenstand der Sitzung:</b>	Zulassung der Bewerber für die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgest-Kümmernitz und Warnau

**Datum:** 11.06.2024

**Uhrzeit:** 17:00 Uhr

<b>Ort:</b>	Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg
<b>Gegenstand der Sitzung:</b>	Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgest-Kümmernitz und Warnau

Hansestadt Havelberg, 13.03.2024



Gerdel  
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg

## Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß § 6 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung einer Straße östlich der Genthiner Straße (siehe Lageplan)

Die in der Gemarkung Havelberg, Flur 13 von der Hansestadt Havelberg gebauten Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Straße beginnt an der Genthiner Straße (Bundesstraße B 107) und führt bis zur Grundstückszufahrt des Recyclinghofes. Sie umfasst eine Teilflächen des Flurstück 426. Die Gesamtlänge der gewidmeten Straße beträgt ca. 80 m mit einer Breite von ca. 5 m.

Die o.g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Hansestadt Havelberg.

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten im Rathaus der Hansestadt Havelberg im Eingangsbereich, für 14 Tage zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <https://www.havelberg.de/de/bekanntmachungen.html> veröffentlicht.

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg einzulegen.

Hansestadt Havelberg, den 22.03.2024



- Bölt -  
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 14.02.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

In der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 14.08.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 01.12.2021, werden der § 4 Absatz 1 gestrichen und der § 4 neu gefasst, der § 6 geändert, der § 10 Absatz 1 gestrichen und der § 10 neu gefasst sowie der § 15 geändert und erhalten nunmehr folgenden Wortlaut:

### § 4

#### Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

- die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 c TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.

## § 6

### Beschließende Ausschüsse

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Verbandsgemeindebürgermeister vor.
- (2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
  3. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt,
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## § 10

### Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD, S8a und S8b TVöD SuE sowie die Einstellung von Krankheits- und Elternzeitvertretungen für sämtliche Entgeltgruppen,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

## § 15

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.elbe-havel-land.de/bekanntmachungen> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes in der Bismarckstraße 12 in 39524 Schönhausen (Elbe) im Internet unter

der Internetadresse <https://www.elbe-havel-land.de/bekanntmachungen> spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes in der Bismarckstraße 12 in 39524 Schönhausen (Elbe) nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude in der Bismarckstraße 12 in 39524 Schönhausen (Elbe) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse <https://elbe-havel-land.ris.kommune-aktiv.de/>. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsituation verfolgt werden kann.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes in der Bismarckstraße 12 in 39524 Schönhausen (Elbe) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 14.02.2024

*S. Friedebold*

Friedebold  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## GENEHMIGUNG 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Mit Datum vom 05.03.2024 wurde der Kommunalaufsicht entsprechend § 10 Abs. 2 KVG LSA die

### 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Verbandsgemeinderat am 14.02.2024 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, Beschluss-Nr.: 2023/2177, wurde geprüft und entspricht inhaltlich den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

*Patrick Puhlmann*

Patrick Puhlmann



## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,  
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,  
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,  
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31